

Vertragsbestandteil K 52.5

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Pkw und Nutzfahrzeugen

Die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger, Arbeitsmaschinen und Hub- & Gabelstapler in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung im Fuhrpark- und Flottentarif bzw. Stückprämienmodell (go20plus) abgeschlossen werden. Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile gemäß AKB A 2.1. Sofern der Schaden durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat, sind bei Nutzfahrzeugen außerdem folgende Gegenstände versichert:

- a) Bereifung, Bürsten, Gurte, Kabel, Ketten, Raupen, Riemen, Schläuche, Seile, Siebe, Transportbänder
- b) Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Sägeblätter, Schleifscheiben, Schneiden).

2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch

- das verbundene Fahrzeug ohne Auswirkung von außen oder
- Aufspringen der Motorhaube.

3 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?

Grundsatz

3.1 Wir leisten eine Entschädigung entsprechend der AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der Vollkaskoversicherung für das versicherte Fahrzeug zugrunde liegen, sofern folgend nichts anderes bestimmt ist.

Abzug neu für alt

3.2 Im Rahmen der Wiederherstellung bei Schäden an

- Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen,
- Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulator-Batterien
- und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen,

nehmen wir von den Kosten für Ersatzteile und Lackierung auch in den der Erstzulassung folgenden 3 bzw. 4 Kalenderjahren einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor.

Diese Regelungen gelten nicht für Pkw.

4 Selbstbeteiligung

Im Schadenfall gilt die Regelung „Selbstbeteiligung“ gemäß A 2.5.8 AKB.

Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auslöst, wird auf die gesamte Entschädigungsleistung nur eine Selbstbeteiligung angerechnet.

5 Schadenfreiheitsrabatt

Es gelten die Regelungen zum „Schadenfreiheitsrabatt“ gemäß Abschnitt I der AKB.

6 Was wir nicht ersetzen

Mängelschäden

6.1 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

6.2 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit unserer Zustimmung repariert war.

Betriebsfolgeschäden

6.3 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Motoren und Getriebe einschließlich Teile

6.4 Wir zahlen nicht für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differenzial.

Zum Motor in diesem Sinne gehören zum Beispiel: Anlasser, Aufladesysteme (z.B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage, einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Steuergerät, Triebwerk mit Kolben, Zündanlage, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe in diesem Sinne gehören zum Beispiel: Längstriebe (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Steuergerät, Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile.

Ersatzteile und Zubehör

6.5 Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welche mit der versicherten Sache nicht fest verbunden sind.

Betriebs- und Hilfsstoffe

6.6 Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

Weitere nicht erstattungsfähige Positionen

6.7 Wir ersetzen nicht die in den AKB unter A 2.5.7 genannten Positionen.

Schäden durch Versaufen, Verschlammen oder durch besondere Einsatzgefahren

6.8 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

- Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen
- Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
 - a.) auf Wasserbaustellen,
 - b.) im Bereich von Gewässern,
 - c.) auf schwimmenden Fahrzeugen und
 - d.) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage

7 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß A 2.9 AKB.

8 Kündigung des Vertrages

- a) Kündigen Sie oder wir die Vollkaskoversicherung erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- b) Sie und wir können die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden unabhängig von der Vollkaskoversicherung kündigen.
- c) Die Regelungen in den AKB zur Vertragsbeendigung gelten entsprechend.